

Frage-Antwort-Katalog

„Verordnung über Aufzeichnungs- und Meldepflichten zum Verbleib von Wirtschaftsdünger“ (WDüngVerbleibVO LSA)

und

Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger des Landes Sachsen-Anhalt

Stand: 31.07.2018

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 12.07.2018 die „Verordnung über Aufzeichnungs- und Meldepflichten zum Verbleib von Wirtschaftsdünger des Landes Sachsen-Anhalt“ (WDüngVerbleibVO LSA) erlassen.

1. Wozu dient die Landesverordnung?

Die Landesverordnung dient der Nachvollziehbarkeit und Überwachung der überbetrieblichen Verwertung und des Handels mit Wirtschaftsdüngern und sonstigen Stoffen mit Betrieben in Sachsen-Anhalt.

Die Bundesverordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21.Juli 2010 bleibt davon unberührt und gilt weiterhin.

2. Was beinhaltet die Landesverordnung?

Es wird vorgeschrieben, was und wann **Abgeber** (Inverkehrbringer) und **Empfänger** (Aufnehmer) von Wirtschaftsdüngern und sonstigen Stoffen aufzuzeichnen und zu melden haben.

Es wird ebenfalls festgelegt, dass sämtliche Meldungen auf Grundlage der Bundes- und Landesverordnung nur in elektronischer Form, in der dafür bereitgestellten Datenbank gemeldet werden:

<https://www.meldeprogramm-sachsen-anhalt.de>

3. Welche Meldefristen müssen erstmalig beachtet werden?

Die Landesverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Somit gilt die **Meldepflicht ab dem 2. Kalenderhalbjahr 2018**. Diese gilt nicht allein für den Empfang die von außerhalb Sachsen-Anhalts in einen Betrieb kommen, sondern auch wenn die Abgabe/der Empfang aus einem Betrieb aus Sachsen-Anhalt erfolgt. Damit wäre die **Meldefrist bis zum 31.03.2019** einzuhalten.

Für Wirtschaftsdüngerlieferungen aus einem anderen Land oder Staat nach Sachsen-Anhalts im 1. Kalenderhalbjahr gilt ebenfalls die Meldefrist bis zum 31.03.2019 (nach der Bundesverordnung), wobei die Meldungen vor Inkrafttreten der Landesverordnung (Lieferungen im 1. Kalenderhalbjahr 2018) elektronisch oder nach wie vor schriftlich beim Landkreis gemeldet werden können.

4. Wer muss melden?

Jeder Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb, gewerbliche Tierhalter, Biogasanlagen, Lohnunternehmer, Vermittler usw.), der in der Summe eines Kalenderjahres mehr als **200 m³ bzw. 200 t** Frischmasse (FM) abgibt, übernimmt oder aufnimmt muss **alle Abgaben und Aufnahmen** melden.

5. Was sind meldepflichtige Stoffe?

- **Wirtschaftsdünger** nach § 2 Düngegesetz, die
 - a) als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Tieren zur **Erzeugung von Lebensmitteln** oder bei der **sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft** (z.B. Pferdehaltung)
 - b) als pflanzliche Stoffe, die im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft anfallen oder erzeugt werden
- **sonstige Stoffe** sind Stoffe, welche als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, z.B. Gärreste und Pilzkultursubstrate

6. Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

Ja. Die Meldepflicht gilt nicht bei

- Abgabe, Übernahme und Empfang ≤ 200 t Frischmasse im Jahr
- innerbetrieblichen Handlungen in einem Umkreis von 50 km um den Betriebssitz auch über die Landesgrenze hinweg,
- Betriebe, die nach Düngeverordnung keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall und die aufgenommenen Mengen aus Wirtschaftsdüngern 500 kg Stickstoff (N) im Jahr nicht überschreiten und
- Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe in Verpackungen < 50 kg, die an nicht gewerbliche Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden.

7. Wann gelte ich als Abgeber bzw. Empfänger?

Als Abgeber oder Empfänger gilt jede natürliche oder juristische Person, die Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe an andere abgibt bzw. diese Stoffe aufnimmt.

Werden Wirtschaftsdünger zwischen zwei Betrieben des gleichen bzw. der gleichen Verfügungsberechtigten (innerhalb eines Umkreises von 50 km) abgegeben und wieder aufgenommen, so gilt dies als ein Betrieb und es besteht keine Aufzeichnung- und Meldepflicht. Diese Regelung gilt nicht, wenn im zweiten Betriebsteil eine andere oder eine zusätzliche Person als Verfügungsberechtigter eingetragen ist (z.B. ausgegliederte GmbH mit zwei Verfügungsberechtigten).

Die vertragliche Übernahme und der Weiterverkauf durch einen **Dritten** muss sowohl als Aufnahme als auch Abgabe von beiden Vertragsparteien aufgezeichnet und gemeldet werden.

Beförderer die im Lohn (Speditionen, Lohnunternehmer) Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe transportieren, aber im Rechtssinn den Wirtschaftsdünger nicht besitzen, sind nicht meldepflichtig, sondern nur aufzeichnungspflichtig nach der Bundesverordnung (§3 WDüngV).

8. Welche Fristen muss ich einhalten?

Meldepflicht

Lieferungen, die innerhalb des **1. Kalenderhalbjahres** (01. Januar-30. Juni) stattfinden, müssen bis zum **30. September** des aktuellen Kalenderjahres im Meldeprogramm eingegeben werden.

Lieferungen, die innerhalb des **2. Kalenderhalbjahres** (01. Juli-31. Dezember) stattfinden, müssen bis zum **31. März** des folgenden Kalenderjahres im Meldeprogramm eingegeben werden.

Aufzeichnungspflicht

Alle Lieferungen müssen darüber hinaus **innerhalb eines Monats** nach dem Inverkehrbringen **vom Abgeber und Empfänger aufgezeichnet** (Aufzeichnungspflicht) sein. Für Beförderer gelten die Vorgaben der Bundesverordnung (§3 WDüngV).

- Vorteil der elektronischen Datenbank: Es empfiehlt sich, Lieferungen innerhalb eines Monats im Meldeprogramm einzutragen (Erfüllung der **Meldepflicht**) und anschließend einen „Lieferschein“ im Programm zu erstellen (PDF) und elektronisch oder in Papierform abzulegen (Erfüllung der **Aufzeichnungspflicht**).

„Lieferscheine“ können nur gedruckt werden, wenn die Meldung abgeschlossen und in der Meldedatenbank gespeichert wurde.

9. Kann ich Lieferungen zusammenfassen?

Ja. Eine Lieferung desselben Wirtschaftsdüngers über zwei oder mehr Tage – eventuell über denselben Beförderer – an denselben Aufnehmer darf zusammengefasst werden. Der maximale Zeitraum für eine solche **Lieferung darf einen Monat** (ab Tag der ersten Lieferung) betragen, da **spätestens einen Monat nach Abgabe der ersten Lieferung ein Lieferschein** (gemäß Aufzeichnungspflicht) erstellt werden muss.

10. Welche Angaben sind für die vollständige Eingabe im

Meldeprogramm notwendig?

- Name, Anschrift, Betriebsnummer und Betriebsart des Abgebers und des Empfängers
- Name und Anschrift des Beförderers
- Lieferdatum bzw. Zeitraum der Lieferung
- Wirtschaftsdüngerart
- Menge in Tonnen oder Kubikmeter Frischmasse
- **Nährstoffgehalte**: Gesamt-Stickstoff, Ammonium-N-Gehalt, Gesamt-Phosphat sowie den Stickstoffanteil tierischer Herkunft in Kilogramm je Tonne Frischmasse

Fragen zum Meldeprogramm

11. Wie meldet man sich im Meldeprogramm an?

Für die Anmeldung auf der Startseite des Meldeprogramms gibt es **3 Möglichkeiten**:

1. HIT-/ZID –Anmeldung:

- Antragsteller auf Direktzahlungen müssen die Betriebsnummer für die Agrarförderung (InVeKoS) nutzen.
- Tierhalter ohne Agrarförderantrag nutzen die Betriebsnummer gemäß Viehverkehrsverordnung.

Verfügt ein Tierhalter mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt über mehrere Betriebsstätten / Registriernummern, muss die Betriebsnummer des Hauptstandortes der Tierhaltung genutzt werden.

2. Biogasanlagenbetreiber benutzen die von der zuständigen Veterinärbehörde zugewiesene Registriernummer nach der „Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung“.

Ein Kennwort bzw. PIN besitzen diese registrierten Biogasanlagen jedoch nicht, weshalb Sie beim Landesverwaltungsamt einmalig eine PIN beantragen müssen.

Ausnahme:

Biogasanlagen in denen 100% pflanzliche Rohstoffe eingesetzt werden, erhalten KEINE entsprechende Betriebsnummer und müssen eine Land-Sachsen-Anhalt (LSA)-Betriebsnummer beim Landesverwaltungsamt beantragen (siehe: Vordruck-LSA-Nummer).

PIN: Biogasanlagenbetreiber erhalten vom Landesverwaltungsamt auf Anforderung eine PIN für das Meldeprogramm (siehe: Vordruck-PIN-Biogasanlage).

3. Steht dem Betrieb keine der oben genannten Betriebs - oder Registriernummern (15-stellig) zur Verfügung, so ist eine **LSA-Betriebsnummer** einschließlich **PIN** beim Landesverwaltungsamt anzufordern (Vordruck-LSA-Nummer).

12. Werden meine Zugangsdaten gespeichert?

Nein. Im Rahmen der Anmeldung wird die erfasste Registriernummer und PIN vom Meldeprogramm über eine gesicherte Verbindung an die Zentralen Datenbanken (Zi-Daten bzw. Hi-Tier) übermittelt. Stimmen die Angaben mit der InVeKoS-Datenbank überein, erfolgt eine positive Rückmeldung und somit die Anmeldung am Meldeprogramm. Falls nicht, erfolgt eine Fehlermeldung. Wenn trotz Überprüfung und wiederholter Fehlermeldung der Zugang nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an das Landesverwaltungsamt (Kontaktdaten siehe: unten).

Die Überprüfung des LSA-Zugangs erfolgt nach demselben Prinzip mit einer Verbindung zum Betreiber der Wirtschaftsdüngerdatenbank. Hierbei werden die Daten ebenfalls nicht gespeichert, sondern es erfolgt lediglich eine positive Meldung und der Zugang.

13. Ich kann die Seite des Meldeprogramms nicht aufrufen – andere Websites sind erreichbar

Falls Ihr Webbrowser die Fehlermeldung anzeigt, dass innerhalb einer zeitlichen Frist keine Verbindung zum Server aufgebaut werden kann, liegt dies in der Regel an einer vom System nicht akzeptierten IP-Adresse ihres Rechners. Das Meldeprogramm erlaubt nur Zugänge mit einer deutschen IP-Adresse, weshalb es bspw. mit Satellitenverbindung nicht möglich ist, sich anzumelden. Liegt dieser Fall vor, kann über den Kontakt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) ein Zugang für eine spezielle IP-Adresse freigeschaltet werden.

14. Ich habe Probleme mich im Meldeprogramm anzumelden.

- I. Überprüfen Sie, dass sie die Website für das Meldeprogramm nur einmal geöffnet haben.
- II. Stellen Sie fest, ob Sie die richtige Version des Meldeprogramms geöffnet haben. Ist auf der Startseite im oberen Bereich die Demoversion dargestellt (auch am grauen Hintergrundbild erkennbar), so können Sie sich nicht mit Ihren Zugangsdaten anmelden.
- III. Weiterhin ist ein gültiger Zugang bei der Anmeldung notwendig. Bitte überprüfen Sie auch die korrekte Eingabe von HIT-/ZID-Nummer bzw. Betriebsnummer und der entsprechenden PIN.
- IV. Es besteht die Möglichkeit, dass Sie eine neue Betriebsnummer und/oder Passwort beantragt haben und die Anmeldedaten im Meldeprogramm noch nicht aktualisiert werden. Dies geschieht in der Regel rechtzeitig vor den jeweiligen Meldefristen.

15. Kann nur ich die Daten für meinen Betrieb eingeben oder kann dies auch der Empfänger oder eine andere dritte Person übernehmen?

In der Regel sollten Sie die Daten zur Vermeidung von Fehleingaben selbstständig eintragen, da Sie die Verantwortung für den Verbleib des Wirtschaftsdüngers solange tragen, bis diesen keine andere Person übernommen hat.

Abweichend davon ist es möglich, dass eine dritte Person oder der Abgeber bzw. Aufnehmer (z.B. Biogasanlagen, Düngebörsen) die Meldungen des eigenen Betriebes übernehmen.

Die Dritte Person meldet sich unter eigenem Benutzernamen und entsprechender PIN an.

In der Abgabe- bzw. Aufnahmemeldung stimmen die Betriebsnummer des angemeldeten Betriebes und des abgebenden bzw. aufnehmenden Betriebs nicht überein. Es erfolgt automatisch die Abfrage, ob eine **Meldevollmacht** durch die Dritte Person vorliegt.

Die schriftliche Vollmacht zwischen Abgeber oder Empfänger und der dritten Person muss beim Eingeben im Meldeprogramm vorliegen. Bei der Eingabe muss das Vorliegen einer Vollmacht mit einem Häkchen bestätigt werden. Sie können dazu den Vordruck des Landesverwaltungsamtes nutzen (siehe: Vordruck). Die Vollmacht muss der zuständigen Stelle nicht übermittelt werden, muss aber bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlagen vorgelegt werden.

Die Verwendung von Vollmachten besteht auf vertraglicher Vereinbarung zwischen zwei Parteien, auch bei der Verwendung des Vollmacht-Vordrucks, welchen das Land Sachsen-Anhalt bereitstellt.

16. Welche Informationen kann die dritte Person über meinen Betrieb einsehen?

Die dritte Person meldet sich mit eigenen Zugangsdaten im Meldeprogramm an. Dort können von dieser Person nur Daten und Informationen eingesehen werden, an denen diese auch selbst beteiligt gewesen ist. Andere Meldungen, welche nicht durch diese Person eingetragen wurden, sind nicht einsehbar.

17. Ich möchte die Daten aus einer anderen Datenbank nutzen und diese gesammelt im elektronischen Meldeprogramm melden. Ist dies möglich?

In der Regel sollten Sie die Eingabe einer Meldung über die strukturierte Eingabemaske des Meldeprogramms durchführen. Hierbei werden alle notwendigen Daten abgefragt und auf Plausibilität überprüft.

Für Betriebe mit einem besonders hohen Aufkommen an Meldungen ist es möglich über eine Importschnittstelle große Datenmengen gesammelt einzutragen. Dafür müssen die Daten in einem vorgegebenen Datenformat vorliegen. Hierzu dient eine entsprechende Schnittstellenbeschreibung (Excel-Format), welche auf Anforderung per E-Mail (felix.amberg@llg.mule.sachsen-anhalt.de) erhältlich ist.

18. Ich möchte Schweinegülle als Abgeber melden. Welche Wirtschaftsdüngerart muss ich auswählen?

Aufgrund der bekannten Streuung bei den Nährstoffgehalten von Wirtschaftsdüngern, ist es möglich innerhalb einer Wirtschaftsdüngerart zu differenzieren. Die Auswahlmöglichkeiten entsprechen den von der LLG aktuell herausgegebenen Richtwerten für Sachsen-Anhalt. Richtwertbroschüre („Richtwerte für die Untersuchung und Beratung sowie zur fachlichen Umsetzung der Düngeverordnung“) der LLG in Sachsen-Anhalt.

19. Ich betreibe eine NawaRo-Biogasanlage nur mit pflanzlichem Ausgangsmaterial. Bin ich meldepflichtig?

Ja, wenn Sie den Gärrest in Verkehr bringen oder aufnehmen. Dieser Gärrest ist ein Wirtschaftsdünger. Die Abgabe bzw. Aufnahme von pflanzlichen Substraten, welche in einer Biogasanlage vergoren werden, ist hingegen nicht meldepflichtig, da diese Substrate selbst noch keinen Wirtschaftsdünger darstellen. Biogasanlagen dieses Typs besitzen keine Registriernummer nach §26 der TierNebV und müssen eine LSA-Betriebsnummer mit PIN beim Landesverwaltungsamt beantragen.

20. Neben der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes bewirtschaftete ich zudem eine Biogasanlage in einer anderen Rechtsform (z.B. GmbH & Co. KG). Die Stallungen sind über ein Leitungssystem mit der Biogasanlage verbunden und die Gärreste werden anschließend auf den Flächen des landw. Betriebs verbraucht. Ist diese innerbetriebliche Verwertung meldepflichtig?

Ja. Hierbei handelt es sich juristisch nicht um „einen“ Betriebsinhaber (keine innerbetriebliche Handlung), weshalb die über das Leitungssystem zur Biogasanlage beförderten Mengen sowie die Gärreste jeweils meldepflichtig sind.

21. Ich habe im ersten Halbjahr 150 t Wirtschaftsdünger aufgenommen und im zweiten Halbjahr 100 t Wirtschaftsdünger abgegeben. Bin ich meldepflichtig?

Ja. Die Verordnung schreibt vor, dass ein Betrieb meldepflichtig ist, wenn er mehr als 200 t FM Wirtschaftsdünger **innerhalb eines Kalenderjahres** abgibt oder aufnimmt. Da die meldepflichtige Obergrenze erst im zweiten Halbjahr überschritten wird, muss der Abgeber bzw. Empfänger die Meldung für das erste Halbjahr zwingend im zweiten Halbjahr nachtragen und die Meldung für das zweite Halbjahr ebenfalls eingeben.

22. Ich habe eine meldepflichtige Lieferung aus dem letzten Meldezeitraum noch nicht gemeldet. Kann ich diese Meldung nachträglich noch eingeben?

Ja. Meldungen können jederzeit, auch nach Überschreitung der Meldefrist, nachträglich erfasst werden.

23. Kann ich eine Meldung löschen oder korrigieren? Nach einer Abfrage unter dem Punkt „Meldungsabgleich“ im Meldeprogramm habe ich eine Fehleintragung bemerkt.

Nein. Fehlmeldungen können weder gelöscht noch korrigiert, sondern lediglich storniert werden. Das heißt, die Meldung wird als fehlerhaft erklärt, bleibt aber in der Wirtschaftsdüngerdatenbank erhalten. Eine Stornierung kann nur von der Person durchgeführt werden, die auch die Meldung getätigt hat. Das bedeutet, dass die Meldung durch den Melder als fehlerhaft eingestuft werden (**Stornierung**) muss und anschließend eine neue korrigierte Meldung eingetragen und gespeichert werden muss. Die Stornierung und Neueintragung kann auch nach Ablauf der Meldefrist vollzogen werden. Sofern die erste stornierte Meldung termingerecht bis zum Ablauf des jeweils geltenden Meldetermins ausgeführt wurde, gilt auch die korrigierte Meldung als nicht verspätet.

24. Für meinen Betrieb liegt eine fehlerhafte Abgabemeldung vor. Muss ich diese Meldung übernehmen?

Nein. Zur vereinfachten Anwendung steht Ihnen im Meldeprogramm die Möglichkeit zu Verfügung, Abgabemeldungen an Ihren Betrieb – vorausgesetzt die gemeldeten Informationen stimmen mit Ihren überein – zu „übernehmen“. Sie können abweichend davon selbst eine Aufnahmemeldung erstellen.

Passen zwei Meldungen inhaltlich im System zusammen, so wird die Abgabemeldung automatisch der adäquaten Aufnahmemeldung zugeordnet. Können die Meldungen nicht zugeordnet werden, so liegen sowohl für den Abgeber als auch für den Aufnehmer „Buchungen mit Beanstandungen vor“.

Unstimmigkeiten müssen zwischen Abgeber und Aufnehmer geklärt werden und die fehlerhafte Meldung storniert sowie durch eine korrigierte Meldung ersetzt werden.

25. Im Meldeprogramm liegt eine Lieferung für meinen Betrieb vor, jedoch stimmen die Nährstoffangaben nicht mit meinen eigenen Analysen überein.

Hierbei gilt, dass der Abgeber des Wirtschaftsdüngers diesen als Inverkehrbringer zu deklarieren hat und mit diesen Daten auch in das Meldeprogramm einzutragen hat. Der Empfänger muss diese Nährstoffwerte in jedem Fall übernehmen und ebenso in der Datenbank eintragen. Sind die Nährstoffwerte für den Empfänger dauerhaft nicht zufriedenstellend, so sollte er sich vor der

Lieferung und der vertraglichen Abnahme mit dem Abgeber in Verbindung setzen und die Nährstoffwerte abstimmen.

26. Beim Eintrag einer Meldung wird angezeigt, dass die Betriebsnummer des Abgebers bzw. Aufnehmers nicht gültig ist. Was muss ich machen?

Setzen Sie sich hierzu mit dem Abgeber bzw. Aufnehmer in Verbindung. Möglicherweise liegt hier ein Betriebsleiterwechsel vor oder es hat eine Umfirmierung (Änderung der Rechts- bzw. Betriebsform) stattgefunden, wodurch sich der Betrieb mit anderen Zugangsdaten im Meldeprogramm anmeldet.

27. Was sind ordnungswidrige Handlungen?

Nach § 5 der Landesverordnung handelt derjenige ordnungswidrig, der:

- eine Abgabe oder Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder sonstigen Stoffen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig im Meldeprogramm meldet,
- eine Aufzeichnung für die Abgabe oder Aufnahme von Wirtschaftsdüngern oder sonstigen Stoffen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt und
- Aufzeichnungen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt wird und auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorgelegt werden kann.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die hier aufgeführten Kontaktpersonen mit jeweiligem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung.

Für Fragen zum Zugang (Betriebsnummer/PIN) sowie verwaltungsrechtliche Fragen:

Landesverwaltungsamt
Holger Burmeister
Tel.: 0345 / 514-2630
E-Mail: holger.burmeister@lvwa.sachsen-anhalt.de

Für technische Fragen zum Meldeprogramm:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Felix Amberg
Tel.: 03471/ 334 224
E-Mail: felix.amberg@llg.mule.sachsen-anhalt.de